



EIDGENÖSSISCHES MILITARDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

No. 703.15 v. 46

Gefl. in der Antwort diese Nr. angeben
 Rappeler le no ci-dessus dans la réponse
 Indicare questo N. nella risposta

Bern, den 18. Februar 1947.

An den
 Vorsteher des eidg.
 Politischen Departements,
 Herrn Bundesrat Petitpierre,
 B e r n .

Ausfuhr von Waffen nach China.

Note

p B. 51.14. 21. 20.

Clemet

Herr Bundesrat,

Mit unserem Schreiben vom 9. Januar 1947 gaben wir Ihnen die Stellungnahme der Kriegstechnischen Abteilung und des Generalstabschefs in der oben erwähnten Angelegenheit bekannt. In Beantwortung Ihres Briefes vom 24. Dezember 1946, worin Sie Ihrem Erstaunen Ausdruck gaben, dass die Kriegstechnische Abteilung der chinesischen Regierung eine Offerte für die Lieferung von Waffen unterbreitet habe, teilten wir Ihnen mit, dass, soweit wir die Sache überblicken könnten, nicht die Kriegstechnische Abteilung, sondern die Schweizerische Industrie-Gesellschaft Neuhausen die Initiative zu diesem Geschäft ergriffen habe. Wir erklärten Ihnen ferner, dass wir nach Abklärung dieser Frage auf Ihr Schreiben zurückkommen würden.

Wir gestatten uns deshalb, Ihnen hier die von uns in dieser Angelegenheit festgestellten Tatsachen bekanntzugeben:

Am 5. November 1946 hat Herr Amsler, einer der Direktoren der Schweizerischen Industrie-Gesellschaft beim Chef der Kriegstechnischen Abteilung vorgesprochen und ihn von einer Anfrage der chinesischen Salzverwaltung in Nanking über die Möglichkeit der Lieferung schweizerischer Waffen in Kenntnis gesetzt. Diese Anfrage wurde vom Swiss Office for Development of Trade, China, Agency Shanghai über das Bureau Zürich an die Schweizerische Industrie-Gesellschaft übermittelt und enthielt konkrete Angaben über Art und Anzahl der gewünschten Waffen. Der Direktor der Schweizerischen Industrie-Gesellschaft machte auf den Umstand aufmerksam, dass der Bedarf äusserst dringend sei und demzufolge nur die Lieferung abgeänderter Waffen schweiz. Ordonnanz in Frage kommen könne und dass für seine Firma nur dann ein Interesse an diesem Geschäft bestehe, wenn für deren Waffenfabrik damit eine Beschäftigung verbunden werde.

Der Chef der Kriegstechnischen Abteilung legte dem Vertreter der Schweizerischen Industrie-Gesellschaft dar, der Verkauf bestimmter Waffen, namentlich Tankbüchsen, sei nicht unerwünscht. Ueber die Abgabe von Kriegsmaterial aus Armeebe-



ständen habe jedoch der Generalstabschef zu entscheiden und in Anbetracht der politischen Folgen, die ein solches Geschäft nach sich ziehen könnte, sei vor der Abgabe eines Angebotes die ganze Angelegenheit dem eidg. Militärdepartement und dem eidg. Politischen Departement zu unterbreiten. Als daraufhin die Schweizerische Industrie-Gesellschaft mit Schreiben vom 12. November eingehender auf die Angelegenheit eintrat, wurde sie ersucht, ein Gesuch für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung einzureichen, damit sich die zuständigen Behörden anhand von konkreten Angaben ein Bild über den Umfang des von der Schweizerischen Industriegesellschaft vorgesehenen Geschäftes machen könnten. Dieses Gesuch ging am 31. Dezember 1946 ein.

Am 23. Dezember 1946 wurde die Kriegstechnische Abteilung von Direktor Amsler telephonisch davon in Kenntnis gesetzt, dass der schweizerische Gesandte in China Bedenken habe gegen die Weiterleitung von Angeboten, welche die Schweizerische Industrie-Gesellschaft über die schweizerische Zentrale für Handelsförderung in China an die chinesische Salzverwaltung gerichtet habe. Ueber dieses Angebot, das die Lieferung von 2'000 Maschinengewehren Fabrikat Schweizerische Industrie-Gesellschaft und 1'500 Maschinenpistolen Fabrikat Schweizerische Industrie-Gesellschaft zum Gegenstand hatte, wurde das eidg. Militärdepartement von der Kriegstechnischen Abteilung orientiert. Wir haben diese Mitteilung in unserem Briefe vom 9. Januar 1947 auch Ihnen bekanntgegeben.

Auf erneute telephonische Intervention der Schweiz. Industrie-Gesellschaft hin telegraphierte die Kriegstechnische Abteilung dieser Firma am 28. Dezember 1946:

"Angelegenheit China keine Aussicht stop nicht weiterverfolgen."

Aus diesen Darlegungen geht eindeutig hervor, dass die Kriegstechnische Abteilung weder schriftlich noch mündlich eine Offerte über die Lieferung von schweizerischem Kriegsmaterial nach China gemacht hat. Ohne gegenüber der Schweiz. Industrie-Gesellschaft irgendwelche Zusicherungen abzugeben, hatte sie deren Anfrage zunächst uns unterbreitet. Um unsererseits zu diesen Fragen Stellung nehmen zu können, haben wir Sie im schon erwähnten Schreiben vom 9. Januar 1947 über die Absichten der Schweizerischen Industrie-Gesellschaft orientiert.

Bei dieser Gelegenheit können wir Ihnen ferner bekanntgeben, dass uns am 10. Januar 1947 durch Vermittlung der Kriegstechnischen Abteilung eine weitere Anfrage der Schweiz. Industrie-Gesellschaft zugekommen ist. Es wurde uns mitgeteilt, die chinesische Salzverwaltung zeige auch Interesse für den Ankauf von Tankbüchsen, Kaliber 24 mm schweiz. Ordonnanz mit dazugehöriger Munition und Karabiner 31 schweiz. Ordonnanz ohne Munition. Diese Mitteilung haben wir ebenfalls an den Generalstabschef weitergeleitet, um dessen Stellungnahme einzuholen. Wir möchten Sie immerhin darauf aufmerksam machen, dass nach unserer Ansicht eine Lieferung von Karabinern wohl kaum in Frage kommen kann.

Zur Frage, ob die Bewilligung für die nachgesuchten Waffenlieferungen an China erteilt werden könne, möchten wir uns vorläufig wie folgt äussern. Rein militärisch betrachtet, besteht für die Schweiz ein Interesse, Waffen aus veralteten Beständen zu verkaufen. So wäre es an sich sehr zu begrüssen, wenn Tankbüchsen aus der Reserve der Kriegsmaterialverwaltung an die Schweizerische Industrie-Gesellschaft verkauft werden könnten. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass die Waffenproduktion in der Schweiz nur dann möglich ist, wenn die in Frage kommenden Industrien auch Waffen ins Ausland exportieren können. Ebenso sind die notwendigen Versuchs- und Forschungsarbeiten nur in Verbindung mit dem Auslande möglich.

Wir können dagegen durchaus verstehen, wenn aus politischen Gründen Bedenken gegen eine Waffenausfuhr nach China erhoben werden. Es wird deshalb letzten Endes eine Ermessensfrage sein, zu entscheiden, welche Interessen als wichtiger anzusehen sind. Gerade aus diesem Grunde müssen aber die aufgeworfenen Fragen noch näher abgeklärt werden, bevor zur Frage einer Bewilligung endgültig Stellung genommen werden kann.

Wir möchten Sie bei dieser Gelegenheit auch darauf aufmerksam machen, dass nicht die chinesische Regierung als solche, sondern die chinesische Salzverwaltung in der Schweiz Waffen ankaufen möchte. Hier wäre wohl zunächst abzuklären, wozu die chinesische Salzverwaltung diese Waffen verwenden will. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass nicht die eidg. Kriegstechnische Abteilung, sondern ein privates Unternehmen die erwähnten Waffen ausführen möchte.

Was die rechtlichen Grundlagen anbelangt, so wäre es nach dem Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1946 betreffend die Ausfuhr von Waffen usw. an und für sich möglich, eine Ausfuhrbewilligung für gebrauchtes Ordonnanz-Kriegsmaterial sowie Hand- und Faustfeuerwaffen bis zu einem Kaliber von 9 mm zu erteilen.

Aus all diesen Erwägungen möchten wir Ihnen vorschlagen, die aufgeworfenen Fragen in einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern und bitten Sie deshalb, die Ihnen unterbreiteten Anfragen der Schweizerischen Industrie-Gesellschaft in diesem Sinne einer Prüfung zu unterziehen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Militärdepartement:

